

# Satzung des Autismuszentrums Hildesheim e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Autismuszentrum Hildesheim“.

Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „Autismuszentrum Hildesheim e.V.“.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Sitz des Vereins ist Hildesheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch Unterstützung, Betreuung, Förderung und soziale Eingliederung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus, ADS oder ADHS.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation und Förderung des Kontakts und Erfahrungsaustauschs betroffener Familien sowie Hilfsangebote
2. Durchführung und Förderung von Seminaren, Fachtagungen und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Autismus, ADS oder ADHS und deren Angehörige
3. Beschaffung, Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial
4. Umfassende Öffentlichkeitsarbeit
5. Angebote im Bereich Wasser- und Bewegungsaktivitäten in natürlicher Umgebung
6. Lernangebote zur Selbsthilfe
7. Hilfestellungen im Alltag
8. Zusammenarbeit mit Fachpersonen sowie mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Ausrichtung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied innerhalb des Vereinsgefüges Straftaten begeht oder mit seinem Verhalten und/oder Äußerungen ein friedliches Miteinander innerhalb des Vereins stört. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen einen Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Fördermitglieder können einen gesonderten Beitrag zahlen, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem zweiten Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand stimmt sich vor wichtigen Entscheidungen ab.

Der erste Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ab darauf wird ein Vorstand für jeweils 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
4. Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts
5. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Entscheidungen der Vorstandesmitglieder sind nur einstimmig wirksam.

Eine Ämterhäufung im Vorstand ist nicht zulässig.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder in schriftlicher bzw. elektronischer Form.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Eine Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort, Zeit, Teilnehmer, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält.

Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Satzungsänderungen
3. Auflösung des Vereins
4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
5. Entscheidung über Beschwerden zu Aufnahme und Ausschluss
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Genehmigung des Haushaltsplans und der Entgegennahme des Jahresberichts
8. Entlastung des Vorstandes

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Maßgeblich ist die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann beantragen, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge werden nur zugelassen, wenn die Versammlung dies beschließt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB).

## **§ 12 Kassenführung**

Der erste Vorsitzende führt die Vereinskasse und erstellt die Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die geprüfte Jahresrechnung wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "autismus Deutschland e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Vermögensbindungsklausel entspricht den Vorgaben der Abgabenordnung (§ 61 AO).